

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2010 beschlossen:

## **Kanalabgabenordnung**

der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf

### § 1

In der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

### § 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen

#### **Schmutzwasserkanal**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 12,51 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 8.583.204,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 34.304 lfm zugrundegelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

#### **Regenwasserkanal**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 11,87 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 2.301.961,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 9.695 lfm zugrundegelegt.

### § 3

#### **Ergänzungsabgaben**

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4  
**Sonderabgaben**

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5  
**Kanalbenützungsgebühren für den  
Schmutzwasserkanal**

Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgender Einheitssatz festgesetzt:

Schmutzwasserkanal: € 2,78

§ 6  
**Zahlungstermine**

Die Kanalbenützungsgebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekassa oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

§ 7  
**Ermittlung der  
Berechnungsgrundlagen**

Die für die Gebührenbemessung (Berechnungsgrundlagen) maßgeblichen Umstände werden durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der anschlusspflichtigen Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8  
**Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9  
**Schlussbestimmungen**

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt am 1. Jänner 2011 (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

ANGESCHLAGEN AM: 15.12.2010

ABGENOMMEN AM: 30.12.2010



Der Bürgermeister

  
(Herbert Bauer)